



Information zur Hygiene an ZfsL unter Einbeziehung der Handlungsempfehlungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Aktualisierte Version – Gültigkeit ab 12. August 2020

Impressum

Information zur Hygiene an ZfsL unter Einbeziehung der Handlungsempfehlungen im Rahmen der Corona-Pandemie – Aktualisierte Version mit Gültigkeit ab dem 12. August 2020 (Änderungen sind grau unterlegt)

Erarbeitet von:

Dr. Karin Himmerich

Bezirksregierung Münster – Telefon: 0251-411-3027 - E-Mail: karin.himmerich@brms.nrw.de

<u>Inhalt</u>	Seite
A. Geltende Vorschriften	3
B. Zuständigkeiten und Beratung	4
C. Rahmen-Hygieneplan für ZfsL	5
D. Regeln für den Seminarbetrieb	12
E. Checkliste Hygiene an ZfsL	12

A. Geltende Vorschriften

Grundsätzlich gelten für die ZfsL die für die Schulen gültigen Vorschriften. Ggfs. entfallen die Teile der Vorschriften, die sich auf Einrichtungen beziehen, die in den ZfsL nicht vorhanden sind bzw. es entfallen die Teile der Vorschriften, die sich auf Schülerinnen und Schüler beziehen.

Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden sich auf folgender Seite des MSB:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/index.html

Im Einzelnen sind folgende Informationen hilfreich:

Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist wesentliche Rechtsquelle für den Infektionsschutz an Schulen:

<https://www.mags.nrw/>

Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/Rahmen-Hygieneplan.pdf

Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/Muster-Reinigungs-und-Desinfektionsplan.pdf

Informationen zum hygienisch einwandfreien Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767>

DIN-Norm 77400 – Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderung an die Reinigung – kostenlos erhältlich unter <http://www.beuth.de/go/kostenlose-normen>

Handlungsempfehlung für Schulleitungen zum Einsatz von Lehrkräften in Prüfungssituationen im Kontext der Coronavirus-Situation:
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/BAD-Handlungsempfehlung-Pruefungssituation.pdf

B. Zuständigkeiten und Beratung

Frau ORR'in Angelika Dopp ist für die BR Münster als Generalistin auch für Fragen des Arbeitsschutzes an den ZfsL zuständig.

Die im Rahmen des Arbeitsschutzes verbindliche Gefährdungsbeurteilung obliegt im Rahmen der Verantwortung für die innere Ordnung und Geschäftsführung (§2 der Geschäftsordnung der ZfsL) der Leitung des ZfsL.

Sie kann sich bei der Anpassung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung an die aktuelle Lage durch die Betriebsärztinnen der BAD GmbH beraten lassen (siehe sars-cov-2-arbeitsschutzstandard, II, Nr.17). Die BAD GmbH ist auch für die nachgeordneten Einrichtungen der BR Münster, somit auch für die ZfsL zuständig.

Eine telefonische Beratung ist über die BAD Zentren Münster (0251-618936-0) und Gelsenkirchen (0209 9592330) oder die allgemeine landesweite Hotline unter 01801 223679 möglich.

Ansprechpartner der BAD GmbH zur Beratung von Lehrkräften sind abrufbar unter:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Lehrkraft-sein/Arbeits-und-Gesundheitsschutz/Ueberbetrieblicher-Dienst/Bad-Zentren.pdf>

Für Fragen des Verwaltungspersonals in den Geschäftsstellen liegt die Zuständigkeit im Dezernat 14 der BR Münster.

Bei eventuellen Fragen bezüglich der zutreffenden Ansprechperson wenden Sie sich bitte an die Koordinatorin für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an den ZfsL Frau Dr. Karin Himmerich bei der Bezirksregierung Münster.

Fachleitungen können sich wie jede Lehrkraft über das bekannte Beratungstelefon des MSB Sprech:Zeit 0800 0007715 informieren.

Hinzugekommen ist hier eine arbeitsmedizinische Beratung zu Fragestellungen zu Corona, mit Weiterleitung des Anliegens am das Ärzteteam der BAD GmbH. Zudem besteht auch die Möglichkeit Kontakt über die E-Mailadresse

frag-den-experten@bad-gmbh.de

aufzunehmen.

Selbstverständlich stehen den Lehrkräften für eigene Sorgen oder auch Ängste die schulpsychologischen Beratungsdienste zur Verfügung, die Ansprechpersonen finden Sie über nachfolgenden Link:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Schulpsychologische-Dienste/Muenster/index.html

C. Rahmen-Hygieneplan für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ZfsL

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jeder Zeit zugänglich und einsehbar sein. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Bei der Erstellung des Hygieneplans sollen alle hygienerelevanten Bereiche der Einrichtung Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Risikoanalyse

- im Aufenthaltsbereich
- im Küchenbereich
- im Sanitärbereich

2. Risikobewertung

- Abhängig von den Personen der Einrichtung (Abwehr- und Immunsituation, Impfstatus, Alter), Erreger und Übertragungswege
- hinzunehmende geringe Risiken
- hohes Risiko (muss zu Minimierungsmaßnahmen führen)

3. Risikominimierung

- Festlegung von Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen
- Einmalhandtücher
- Flüssigseife
- separate Toiletten etc.

4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen

- regelmäßige Kontrolle durch die beauftragte Person der Einrichtung
- schriftliche Dokumentation anhand von Checklisten

5. Aktualisierung des Hygieneplans

- in vorher festzulegenden Zeitabschnitten

6. Dokumentation und Schulung

- Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
- Informationen der Beteiligten festlegen

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) hat einen Rahmen-Hygieneplan erarbeitet, der für Schulen als Muster dienen soll, um einen Plan nach den eigenen Erfordernissen und Gegebenheiten zu erstellen. Bei dem nachfolgenden Rahmen-Hygieneplan für ZfsL handelt es sich um eine deutlich modifizierte Form, die bereits eine Anpassung an die Gegebenheiten an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung enthält.

Mit dem nachfolgenden ersten Entwurf stellt Ihnen das Dezernat 46 der Bezirksregierung Münster eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die den zfsL-Leitungen eine Orientierung zur Überarbeitung der bestehenden Hygienepläne bietet. Eine Überarbeitung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der erhöhten Anforderungen der Hygienestandards durch die Bedrohungen der Covid-19-Pandemie zwingend erforderlich.

Sofern bestimmte Bereiche des vorliegenden Rahmen-Hygieneplans in einem ZfsL nicht vorhanden sind, werden diese Abschnitte gestrichen. Andererseits ist der Hygieneplan um die jeweiligen Besonderheiten in der Einrichtung zu erweitern, die im Musterhygieneplan nicht enthalten sind.

In der Einrichtung sollten ergänzend zum Hygieneplan durch das beauftragte Reinigungsunternehmen für alle Bereiche Reinigungs- und Desinfektionspläne erstellt werden, die Festlegungen zur Reinigung und Desinfektion beinhalten und beschreiben wer, wann, welche Tätigkeit wie und mit welchen Mitteln durchzuführen hat.

Der im Muster-Hygieneplan genannte Begriff „regelmäßig“ ist nach eigenem Ermessen und Bedarf (im Anschluss an die Risikobewertung) durch die zuständige beauftragte Person für Hygiene der Einrichtung selbst festzulegen.

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und

Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für das Personal und für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. In den Muster-Hygieneplan wurde hierzu kein Abschnitt aufgenommen, das diese Belehrungen für die Fachleitungen und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an den entsprechenden Stammschulen und für das Verwaltungspersonal durch die Bezirksregierung erfolgt.

Eine Information aller Personen am ZfsL zu den relevanten Aspekten des Hygieneplans sind jedoch verbindlich und deren Durchführung zu dokumentieren.

Inhalt

1. Hygiene in Seminarräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren
 - 1.1 Lufthygiene
 - 1.2 Garderobe
 - 1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden
 - 1.4 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien
2. Hygiene in Sanitärbereichen
 - 2.1 Ausstattung
 - 2.2 Händereinigung
 - 2.3 Flächenreinigung
3. Küchenhygiene
 - 3.1 Allgemeine Anforderungen
 - 3.2 Händedesinfektion
 - 3.3 Flächenreinigung und -desinfektion
 - 3.4 Lebensmittelhygiene
 - 3.5 Lebensmittelhygiene für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Personal
 - 3.6 Tierische Schädlinge
4. Trinkwasserhygiene
 - 4.1 Legionellenprophylaxe
 - 4.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen
 - 4.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte
5. Erste Hilfe
 - 5.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum
 - 5.2 Versorgung von Bagatellwunden
 - 5.3 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 5.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
 - 5.5 Notrufnummern
6. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

1. Hygiene in Seminarräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Lehramtsanwärter*innen und der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Krankheiten bestehen kann.

1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich kann den Eintrag von Schmutz in das Gebäude reduzieren.

Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist im ZfsL eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Fußböden (in Seminarräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x wöchentlich nass zu reinigen. Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (zum Beispiel monatlich).

Sind im ZfsL Entspannungsbereiche vorhanden, sind Textilien wie Kissen etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen. Sitzkissen, Sitzsäcke etc., die nicht gewaschen werden können, sind wie Teppichböden mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden.

Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten. Schülerinrentoiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

2.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (auch Seminaarausbildern, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Lehramtsanwärter*innen und erkranktem Personal.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

3. Kantine und Lebensmittel

3.1 Kantinen

Von Betreibern von Kantinen in ZfsL sind gesonderte Hygienepläne aufzustellen.

3.2 Lebensmittelhygiene für Personal und Lehramtsanwärter*innen

Das Personal sowie die Lehramtsanwärter*innen sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Feierlichkeiten im ZfsL (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können.

3.3 Legionellenprophylaxe

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

3.4 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

3.5 Trinkwasserzubereitungsgeräte

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) und das IfSG §§ 37-39 regeln die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser.

Trinkwasserzubereitungsgeräte (zum Beispiel Soda-Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Trinkwasserzubereitungsgerät ist aufzustellen.

4. Erste Hilfe

Leitungen von ZfsL müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

4.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

4.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

4.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

4.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

4.5

Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

D. Regeln für den Seminarbetrieb

Die Leitungen der ZfsL sind verantwortlich für die Erstellung von Regeln für den konkreten Seminarbetrieb im Sinne des Rahmen-Hygieneplans; diese sind Bestandteil des individuellen, an die konkreten Gegebenheiten angepassten Hygieneplans der ZfsL und sind bei Änderungen der Vorgaben entsprechend anzupassen.

Aktuell sind folgende Regeln für den Seminarbetrieb verbindlich:

1. Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionskrankheiten nachvollziehen und unterbrechen zu können, finden die Seminarveranstaltungen in konstanten Gruppenszusammensetzungen statt; gruppenübergreifende Veranstaltungen sind nicht möglich. In den Seminargruppen wird eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert. Darüber hinaus wird bei jeder Veranstaltung die Anwesenheit dokumentiert. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzuheben.

2. Mund-Nasen-Schutz

Im gesamten ZfsL-Gebäude besteht für alle anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt grundsätzlich auch während der Seminarsitzungen mit festen Sitzplätzen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

Auf das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes kann verzichtet werden, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann.

3. Hygiene

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Seminarräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für die Seminararbeit nicht zugelassen.

Bestehende Konzepte zur Hygiene und zum Infektionsschutz, die sich an den ZfsL bewährt haben, wie z.B. der zeitlich gestaffelte Beginn von Seminarveranstaltungen oder das „Wegekonzept“, können fortgeführt werden, wenn diese dem regulären Seminarbetrieb nicht entgegenstehen.

E. Checkliste Hygiene an ZfsL in der Bezirksregierung Münster zur Unterstützung der ZfsL bei der Umsetzung des Rahmen-Hygieneplans und der Handlungsempfehlungen im Zusammenhang der Corona-Pandemie

1. Allgemeine Hygiene im Gebäude

Nr.	Nötige Maßnahmen bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung
1.1	Die gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände sowie der Sanitärbereiche ist mit einem Reinigungsunternehmen vereinbart und erfolgt zuverlässig (→ Durchführung und Verantwortung liegt beim Reinigungsunternehmen). Im vereinbarten Reinigungsplan sind auch die Entspannungsräume mit Textilien (z.B. Sitzkissen, Sitzsäcke etc.) enthalten.	✓	Der Hygiene-Reinigungsplan sieht tägliche Mo. –Fr.) Reinigung der Böden vor. Eine Kontaktflächendesinfektion ist in dieser ab dem 04.05.2020 vereinbart. Aufenthalts- und Entspannungsräume werden gesperrt und sind nicht zur Nutzung freigegeben.
1.2	Es stehen Desinfektionsmittel an einer zugänglichen Stelle bereit für den Fall, dass Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenem, Blut, etc. auftreten oder Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht	✓	Desinfektionsmittel in Wandspendern sind in allen WC-Anlagen installiert und werden durch das Reinigungspersonal kontrolliert bzw. nachgefüllt. Weitere Spender sind an strategischen Stellen (Flurbereiche im KG, EG und OG) aufgestellt.
1.3	Von Betreibern von Kantinen in ZfsL sind gesonderte Hygienepläne aufzustellen. Die Betreiber von Kantinen sind darüber informiert, dass sie in eigener Verantwortung handeln.	X	Keine Kantine vorhanden
1.4	Zu den allgemeinen Regeln zum hygienischen Verhalten (s.u.) existieren Aushänge im ZfsL bzw. in den Seminarräumen	✓	Aushänge sind an allen zentralen Punkten und an allen Eingangstüren zu den Seminarräumen ausgehängt.

2. Hygiene in Seminarräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

Nr.	Nötige Maßnahme bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung

2.1	Mehrmals täglich Stoßlüftung bzw. Querlüftung in den Seminarräumen durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vornehmen.	✓	Die Seminarausbilder*Innen sind über diese Maßnahme informiert und werden sie durchführen.
2.2	Die Garderobe ist so gestaltet, dass abgelegte Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben.	✓	Die persönliche Garderobe ist nur im Zugriff der einzelnen Person, unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen, zu verwahren.
2.3	An Waschplätzen in Seminarräumen stehen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtücher bereit. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel versehen und werden täglich entleert. Es werden keine Gemeinschaftshandtücher angeboten.	X	Es sind keine Waschplätze in den Seminarräumen vorhanden.
2.4	Die Seminarräume werden von festen Gruppen genutzt. Die Sitzordnung der Gruppen und die Anwesenheit der Personen werden dokumentiert. Die Seminarteilnehmer und Fachleitungen tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. <u>Alternativ:</u> Die Seminarräume werden so belegt, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. Hierzu liegt eine Planung für jeden genutzten Seminarraum vor (eine maximale Personenzahl gilt nicht pauschal, sondern nur individuell für jeden Raum).	✓	Um einen Regelausbildungsbetrieb gewährleisten zu können, kann ein solcher Abstand nur eingeschränkt immer umgesetzt werden. Es gilt Mund-Nasenschutzgebot und die Nutzung fester Plätze zwecks Nachverfolgung. Ein Sitzplan wird in jedem Seminar erstellt und dient der Dokumentation..
2.5	<u>Optional:</u> Der Zugang zum ZfsL und die Flure sind so gestaltet, dass auch hier der Abstand von 1,5 m zwischen den Personen möglich ist.	X	
2.6	<u>Optional:</u> Es wird darauf geachtet, dass sich alle Personen vor Betreten des Seminarraumes die Hände waschen (Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen der Ressourcenschonung gegenüber einer Desinfektion zu bevorzugen).	X	

3. Hygiene im Sanitärbereich

Nr.	Nötige Maßnahmen bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung
3.1	An Waschplätzen im Sanitärbereich stehen Flüssigseife aus Seifenspendern und	✓	Flüssigseifen-Wandspender, Einmal-

	Einmalhandtücher bereit. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel versehen und werden täglich entleert. Es werden keine Gemeinschaftshandtücher angeboten.		Handtuchspender und Abfallkörbe mit Beutel sind in allen WC-Anlagen vorhanden.
3.2	Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind in ausreichendem Maße vorhanden.	✓	
3.3	Damentoiletten sind mit Hygieneeimern und mit Beuteln ausgestattet, die Hygieneeimer werden täglich entleert.	✓	
3.4	An den Waschplätzen hängen Hinweise zum richtigen Händewaschen aus.	✓	

4. Hygiene im Zusammenhang mit Lebensmitteln

Nr.	Nötige Maßnahmen bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung
4.1	Es ist sichergestellt, dass die Reinigung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Teeküche) regelmäßig erfolgt. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.	✓	Die Teeküche wird nur von den Verwaltungsmitarbeitern im ZfsL genutzt
4.2	Die Abfallentsorgung wird so vorgenommen, dass eine Belästigung durch Gerüche oder Schädlinge vermieden wird. Abfälle werden in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, die täglich entleert und gereinigt werden.	✓	Lebensmittelabfälle werden in verschlossenen Behältern aufbewahrt und täglich (Mo.-Fr.) entleert
4.3	Am Wochenanfang ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.	✓	
4.4	Für Trinkwasserzubereitungsgeräte (z.B. Soda-Streamer) existiert ein Reinigungs- und Desinfektionsplan.	✓	Der Trinkwasserspender wird regelmäßig gereinigt, das Reinigungs- und Desinfektionsmaterial steht direkt zur Verfügung.
4.5	Ist ein zentraler Warmwasserspeicher vorhanden, ist einmal jährlich eine Untersuchung auf Legionellen erforderlich.	X	

5. Hygiene in Prüfungssituationen

Nr.	Nötige Maßnahmen bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung
5.1	Der Zugang zum ZfsL, die Flure und ggfs. der Vorbereitungs- bzw. Warteraum oder –bereich sind so	✓	Sollten Prüfungen am Standort Recklinghausen

	gestaltet, dass ein Abstand zwischen den Personen von 1,5 m gewährleistet ist.		durchgeführt werden, wird dies gewährleistet (vgl. Hygieneplan vom 30.04.2020), in der Regel stehen keine Prüfungen in den Räumen des ZfsL an.
5.2	Die Garderobe ist so gestaltet, dass abgelegte Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben.	✓	Die persönliche Garderobe ist nur im Zugriff der einzelnen Person, unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen, zu verwahren.
5.3	Der Prüfungsraum ist so gestaltet, dass ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann.	✓	Sollten Prüfungen am Standort Recklinghausen durchgeführt werden, wird dies gewährleistet (vgl. Hygieneplan vom 30.04.2020), in der Regel stehen keine Prüfungen in den Räumen des ZfsL an.
5.4	Optional: Es wird darauf geachtet, dass sich alle an der Prüfung beteiligten Personen vor Betreten des Prüfungsraumes die Hände waschen (Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen der Ressourcenschonung gegenüber einer Desinfektion zu bevorzugen).	✓	s. o.

E. Hygienisches Verhalten – allgemeine Regeln

Husten- und Niesetikette - Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Taschentuch benutzen, nach einmaligem Gebrauch entsorgen. In die Armbeuge niesen, sich von Personen abwenden.
Bei Begrüßungsritualen direkten Körperkontakt vermeiden.
Unterlagen nicht von Hand zu Hand geben, sondern ablegen und aufnehmen.
Im gesamten Gebäude, auch während der Seminarsitzungen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Während der Seminarsitzungen Mund-Nase-Bedeckung nur abnehmen, wenn jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 m voneinander eingehalten werden kann.
Optional: Vor Betreten der Seminarräume die Hände waschen (Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen der Ressourcenschonung gegenüber einer Desinfektion zu bevorzugen).
Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen das ZfsL nicht betreten (Hausrecht der ZfsL-Leitung).